

Anlage 7

Qualifikations- und Qualitätsanforderungen

Folgende Voraussetzungen müssen von den teilnehmenden Psychotherapeuten bei entsprechender Leistungserbringung erfüllt werden:

Hypnose, Entspannungsverfahren Einzeln oder in Gruppen:

Zeugnisse und Bescheinigungen gemäß den Psychotherapievereinbarungen für die jeweilige Technik oder eine entsprechende Abrechnungsgenehmigung der KVBW.

Systemische Psychotherapie:

Anerkennung als systemischer Therapeut gemäß den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie und Familientherapie (DGSF) oder der Systemischen Gesellschaft (SG).

Hypnotherapie:

Anerkennung als Hypnotherapeut gemäß den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Hypnose und Hypnotherapie (DGH) oder der Milton Erickson Gesellschaft (MEG).

Interpersonelle Psychotherapie:

Anerkennung gemäß den Vorgaben der International Society of Interpersonal Psychotherapy (ISIPT).

Eye Movement Desensitization und Reprocessing-Therapy (EMDR):

Zertifizierung als EMDR-Therapeut gemäß Psychotherapie-Vereinbarung.

Psychoanalyse:

Genehmigung zur Erbringung und Abrechnung von psychoanalytischer Psychotherapie (Nachweis: Genehmigung Kassenärztliche Vereinigung oder KV-Abrechnung – EBM Ziffer 35210 oder 35411 oder 35412 oder 35415).

Psychotherapie als Gruppenbehandlung:

Bescheinigung gemäß den Psychotherapievereinbarungen für Gruppentherapie oder Genehmigung zur Erbringung und Abrechnung von psychotherapeutischen Leistungen für Gruppentherapie (Nachweis: Genehmigung Kassenärztliche Vereinigung).

Kinder- Jugendlichenpsychotherapie:

Genehmigung zur Erbringung und Abrechnung von psychotherapeutischen Leistungen für Kinder- und Jugendliche (Nachweis: Genehmigung Kassenärztliche Vereinigung).

Neuropsychologie:

Genehmigung zur Erbringung und Abrechnung von Leistungen der Neuropsychologie (Nachweis: Genehmigung Kassenärztliche Vereinigung).

Anlage 7

Qualifikations- und Qualitätsanforderungen

Voraussetzungen für Leistungen oder Strukturzuschläge:

PTQ1	Genehmigung zur Abrechnung des Strukturzuschlags Videosprechstunde (Nachweis: Lizenzvertrag über eine zertifizierte Software gem. KBV)
------	--

Qualitätssicherung gem. § 137 SGB V

Erfüllung von Fortbildungspflichten nach § 95 d SGB V

Die Ärzte/Psychotherapeuten bilden sich entsprechend den berufs- und vertragsarzt-rechtlichen Pflichten fort.

Pro Kalenderjahr sind vom Arzt/Psychotherapeuten Kurse bzw. Fortbildungen zur Diagnostik und Behandlung der Krankheitsbilder der Fachgruppe zu absolvieren.

Die ärztlichen und psychotherapeutischen Verbände geben ihren Mitgliedern im Einvernehmen mit dem IFFM in ihren Rundbriefen Empfehlungen zu spezifischen Fortbildungsinhalten und –veranstaltungen.

Qualitätssicherung

Sobald die Verfahren zur sektorenübergreifenden Qualitätssicherung gem. § 137a SGB V ff. implementiert sind, wird geprüft ob eine Beteiligung daran für den Arzt/Psychotherapeuten verpflichtend wird. Der Arzt/Psychotherapeut beauftragt über die Teilnahmeerklärung die Managementgesellschaft mit der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben.

Für die Qualitätssicherung der Leistungserbringung nach diesem Vertrag können Qualitätssicherungsmaßnahmen festgelegt werden.